

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Munderfing am Montag, den 13.12.2021 im Gymnastiksaal der Mittelschule Munderfing

Beginn: 19:30

Ende: 20:45

Anwesend sind:

Bürgermeister

Voggenberger Martin ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Bruckenberger Johanna	ÖVP
Nobis Friedrich	MBI
Schwab Karl	SPÖ
Plainer Daniela, Mag.	MBI
Probst Johannes	ÖVP
Schinagl Stefan	ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Anglberger Hans Jürgen	SPÖ
Berger Bettina	ÖVP
Bramsteidl Friedrich	ÖVP
Breckner Jutta	SPÖ
Feldbacher Thomas	ÖVP
Fuchs Sabine	MBI
Fuchs Thomas	MBI
Hammerer Renate	MBI
Lenzing Debora, Dipl.-Betriebsw. (FH)	MBI
Linecker Markus	MBI
Pranci Manfred	FPÖ
Schauer Eva-Maria	ÖVP
Schmidhuber Gerhard	SPÖ
Spitzer Birgit	ÖVP
Timson Ursula	FPÖ
Wiener Johannes, Dr.Jur.	ÖVP
Wimmer Franz	ÖVP

Gemeinderats-Ersatzmitglieder

Huber Andreas ÖVP Vertretung für Herrn Dominik Maderegger

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderatsmitglieder

Maderegger Dominik ÖVP Vertreten durch Huber Andreas

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass im Sinne der Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990

a.) die Sitzung von ihm einberufen wurde,

- b.) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (gemäß § 45 Abs.1 OÖ Gemeindeordnung 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 03.12.2021 unter Bekanntgabe der nachstehenden Tagesordnungspunkte erfolgt ist und am gleichen Tag durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel bekannt gemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.09.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende gibt noch folgende Mitteilung:

Er bestimmt Rebekka Krieger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Martin Voggenberger ersucht den Gemeinderat im Gedenken an die Verstorbenen Ehrennadelträger Moser Anton und Esterbauer Adolf um eine Gedenkminute.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses
Vorlage: AV/691/2021
3. 2. Nachtragsvoranschlag 2021
Vorlage: AV/696/2021
4. Voranschlag 2022 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022-2026
Vorlage: AV/675/2021
5. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2022
Vorlage: AV/676/2021
6. Festsetzung der Steuerhebesätze
Vorlage: AV/677/2021
7. Subvention für örtliche Vereine
Vorlage: AV/678/2021
8. Projekt "Sicher bewegt" für den Kindergarten Munderfing - Auftrag für Prozessbegleitung
Vorlage: AV/701/2021
9. Neuregelung der Wasserleitungsordnung; Änderung der Verordnung
Vorlage: AV/550/2021

- 10 . Neuregelung der Abfallordnung; Änderung der Verordnung
Vorlage: AV/697/2021
- 11 . Neuregelung der Abfallgebührenordnung; Änderung der Verordnung
Vorlage: AV/698/2021
- 12 . Wegeerhaltungsverband Alpenvorland; Neue Satzung
Vorlage: AV/686/2021
- 13 . Verordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Hauptstraße im Bereich Volksschule und Kindergarten
Vorlage: AV/688/2021
- 14 . Übernahme von Grundstücksflächen der Österr. Bundesforste in das öffentliche Gut und Abtretung von öffentlichem Gut an die Österr. Bundesforste; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz
Vorlage: AV/670/2021
- 15 . Übernahme von Grundstücksflächen der ÖBB in das öffentliche Gut
Vorlage: AV/671/2021
- 16 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.33 "Flandera"
Vorlage: AV/694/2021
- 17 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.34 "Paischer" und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.18 - Einleitungsverfahren
Vorlage: AV/695/2021
- 18 . Neuhöllersberg - Änderung der Aufteilung der Kostenbeiträge betreffend Infrastrukturbetrag
Vorlage: AV/699/2021
- 19 . Ehrung verdienter Gemeindeglieder – **nicht öffentlich**
Vorlage: AV/667/2021
- 20 . Allfälliges

1. Bürgerfragestunde

Da von den Anwesenden keine Fragen gestellt werden, geht Bürgermeister Martin Voggenberger zu der offiziellen Tagesordnung der Sitzung über.

2. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses**Vorlage: AV/691/2021****Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Munderfing hat am 23.11.2021 eine Sitzung abgehalten. Obmann des Prüfungsausschusses Thomas Fuchs informiert, dass die ausgegliederten Budgets der FF Achenlohe und FC Munderfing geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses wie vorliegend zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.

3. 2. Nachtragsvoranschlag 2021**Vorlage: AV/696/2021****Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Wesentliche Änderungen in der Gebarung der Gemeinde machen die Erstellung eines ersten Nachtragsvoranschlages erforderlich.

Der Nachtragsvoranschlag wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat dazu den Bericht zur Kenntnis:

Vorbericht zum 2. Nachtragsvoranschlag 2021 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsgesetz (Oö. GHO)**1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)****1.1. Liquide Mittel**

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 11.475.300,00	
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 12.519.500,00	
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	-€ 1.044.200,00	

- Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.
- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 1.044.200 € verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen in der Höhe von 2.388.100 € zur Verfügung stehen.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt -

- in der investiven Gebarung
 - Atemschutzausrüstung FF Achenlohe
 - Löschwasserbehälter Siebenschläferweg
 - Neubau/Sanierung Volksschule bzw. Mittelschule inkl.Rücklagenaufbau
 - Glasfaseranschluss Mittelschule
 - Kinderbetreuungskonzept – Nachnutzung VS bzw.Leerstand
 - Ankauf KFZ für Essen auf Räder
 - Flößerstrand
 - Gemeindestraße Grenzweg
 - Gemeindestraßen lfd. Instandhaltung/Sanierung
 - KIGA Vorplatz
 - WVA BA 09
 - WVA Leitungsinformationssystem
 - ABA BA 08
 - ABA Leitungsinformationssystem
 - ABA BA 09
- folgenden einmaligen Sanierungen
 - Fenstersanierung Musikschule
 - Erneuerung Straßenbeleuchtungskabel im Zuge Glasfaserausbau

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Auflösung Zahlungsmittelreserven
- Verwendung Mehreinnahmen Ertragsanteile

1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der NVA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Zukunftsfoonds	€ 50.000,00
OÖ Bauentwicklungsfoonds	€ 30.500,00
Stärkung der Regionen	€ 18.200,00

Als inneres Darlehen werden für den Unimogankauf aus der Betriebsmittelrücklage Kanal 197.900 EUR verwendet.

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
ABA/WVA	€ 1.625.800,00
Schulbau	€ 499.000,00

Zum Haushaltsausgleich mussten Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen iHv. 0 in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 2.388.100 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
KFZ Ankauf Essen auf Räder	22.100	2021
Gemeindestraße jährliche Sanierung	91.200	2021
KIGA Vorplatz	755.600	2021
Unimog (inneres Darlehen)	197.900	2021
WVA BA 09, WVA LIS, WVA BA 10	193.600	2021
Abfall	40.100	2021
		2021
ABA BA 08, ABA LIS, ABA BA 09	295.400	2021
		2021

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP
ABA	104.300	2022
WVA	200.700	2022

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr
Schulbau	198.700	2021

Daraus ergeben sich am 31.12.2021 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	83.200
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	1.217.500

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.819.825 € (lt. VA 2021).

Es wurde ein Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.819.825 € aufgenommen.

Der Vertrag wurde vom Gemeinderat beschlossen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2020	VA 2021	2. NAV 2021
Einzahlungen:	7.450.200	7.279.300	7.983.800
Auszahlungen:	7.635.800	7.300.700	7.983.800
Saldo:	-185.600	-21.400	0

Zum Haushaltsausgleich mussten folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen.
- Mittel aus dem Härteausgleichfonds – Verteilungsvorgang 1.

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.
- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil aufgrund der hohen Abschreibungsposten das Nettoergebnis nicht ausgeglichen werden kann.

- Das Nettovermögen ist aufgrund der Höhe des Ausgleichspostens (C.I.1 18.682.896,39 EUR) der Eröffnungsbilanz langfristig positiv.

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (955.900 €) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen(+/- 6.700 €).

	VA 2020	VA 2021	2.NAV 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	8.757.300	7.876.200	9.758.700	9.689.900	10.128.600	9.435.600	9.147.300
Summe Aufwände	8290.700	9.512.800	9.974.100	9.490.100	9.859.900	8.920.400	8.838.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	466.600	-1.636.600	-215.400	199.800	268.700	515.200	308.900

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2020	VA 2021	2.NAV 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	8.757.300	7.876.200	9.758.700	9.689.900	10.128.600	9.435.600	9.147.300
Summe Aufwände	8.290.700	9.512.800	9.974.100	9.490.100	9.859.900	8.920.400	8.838.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	466.600	-1.636.600	-215.400	199.800	268.700	215.400	308.900
Entnahme von Haushaltsrücklagen	185.600	1.705.700	1.595.300	527.000	180.000	697.700	0
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	1.058.600	105.800	511.000	252.400	487.800	258.500	237.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	-406.400	-36.700	868.900	474.400	-39.100	954.400	71.300

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2020	VA 2021	2.NAV 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtsumme	3.269.300	4.802.200	4.830.400	4.687.500	5.396.100	14.615.700	13.993.800

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

Investives Einzelvorhaben	Schuldaufnahme	VA-/Planjahr
Straßenbeleuchtung Umstellung LED	225.600	2021
Volkschule Neubau	6.825.500	2024
Mittelschule Sanierung	2.394.100	2024
Gemeindestraße Neuhöllersberg	565.700	2023

Es sind keine vorzeitigen Tilgungen geplant.

Damit kann der Gemeindehaushalt um keine laufende Belastung entlastet werden.

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten usgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (in 1.000 €):

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	
Straßenbeleuchtung LED		1.300		20.100	2022
VS Neubau		3.000		93.000	2025
Mittelschule Sanierung		2.000		69.000	2025
Gemeindestraße Neuhö.				48.800	2024
Summe					

Durch die im Nachtragsvoranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren belastet.

- ✗ Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.
- Die Mehrbelastungen schränken voraussichtlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde derart ein, sodass das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt gefährdet erscheint. Als Gegenmaßnahmen kommen in Betracht/werden beschlossen und in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen:
 -
 -

Weitere Detailinformationen (gesamt oder projektbezogen oder auch als Darstellung nach Finanzjahren ausgehend vom mittelfristigen Finanzplan):

- WVA- und ABA-Vorhaben werden aus Anschlussgebühren oder Betriebsmittelrücklage finanziert
- Volksschul-Neubau und Sanierung Mittelschule - Darlehensaufnahme
- Infrastruktur Neuhöllersberg - Darlehensaufnahme
- Umstellung LED Straßenbeleuchtung - Darlehensaufnahme
- Unimogankauf wird mit einem inneren Darlehen finanziert
- Restliche Investive Einzelvorhaben werden mittels Zuführungsbeträge ausfinanziert

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Aufgrund von Widmungen werden in den MEFP-Jahren 2021 – 2022 große Investitionen in die Infrastruktur erforderlich. Hierfür werden Zuführungen aus der operativen Gebarung notwendig.

Aufgrund der Versorgungspflicht im Bereich Wasserversorgung ist es erforderlich den im WVA BA 09 den letzten Teil der Ortschaft Bradirn mit dem Ortswasser zu versorgen.

Nach Fertigstellung des Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanes (GEP) ist es erforderlich in der am äußersten nord-westlichen Teil von Munderfing einen Löschwasserbehälter zu errichten. Ebenso ist es erforderlich die Einsatzkräfte mit der erforderlichen Ausrüstung auszustatten – deshalb ist der Ankauf der Atemschutzausrüstung für die FF Achenlohe erforderlich.

Der Volksschulneubau und die Sanierung der Mittelschule ist ausdrücklicher politischer Wunsch der Gemeinde Munderfing. Seit einigen Jahren ist daher die Planung und Koordination mit dem Land OÖ im Gange. Die derzeitigen Kosten wurden in die Planung 2024 aufgenommen. Dazu gehört auch die Erstellung eines Kinderbetreuungskonzeptes, da durch den Neubau der Volksschule eine Nachnutzung des alten Gebäudes geplant werden muss.

Die alljährliche Straßensanierung ist ebenfalls seitens der Politik, die der Bevölkerung von Munderfing ein ordentliches Straßennetz zur Verfügung stellen möchte, eine Notwendigkeit. Diese wird im sparsamen Ausmaß nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel geplant.

Im Jahr 2018 wurde der Kindergartenanbau aufgrund der Gruppenerweiterung fertig gestellt. Seit dieser Zeit ist der Vorplatz als Abschluss dieser Baumaßnahme noch offen. Da die Planung aufgrund der umfassenden Bereiche sehr zeitintensiv war, hat sich die Realisierung auf das Jahr 2021 verschoben.

Aufgrund des Glasfaserausbau, der im Jahr 2021 abgeschlossen wird, hat der Gemeinderat entschieden aufgrund der Kosteneinsparungen bei den Grabungsarbeiten, die alten Elektroleitungen der Straßenbeleuchtung mit auszutauschen.

Dies wird, da sich keine wesentlichen Entlastungen des Gemeindehaushaltes abzeichnen, zur Einschränkung der finanziellen Leistungsfähigkeit führen.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Aufgrund der noch nicht abschätzbaren Auswirkungen der Corona-Krise sind Planungen nur sehr schwer durchzuführen.

Da in den Bereichen der Gemeindeverwaltung zwei Beamte im Jahr 2021/2022 in den Ruhestand übertreten, ist eine kurzzeitige Doppelbesetzung im Zeitraum 1-2/2021 im Bauamt notwendig gewesen. Ebenso fallen die Treueabgeltungen für beide Beamte an. Der zusätzliche Personalaufwand ist mit voraussichtlich 5.000 € zu beziffern. Die Treueabgeltung im wird im Jahr 2021 ca. 15.000,00 und 2022 ca. 6.000,00 betragen.

Der Unimogaustausch hat sich als dringend herausgestellt, da aufgrund des Alters enorm hohe Reparaturen jährlich anfallen und nicht mehr im Verhältnis zum Restwert stehen. Damit sollten die jährlichen Instandhaltungskosten erheblich reduziert werden.

Aufgrund der lukrierten Leader-Förderung von über 50.000,00 EUR für das Projekt Flößberstrand, hat der Gemeinderat entschieden dieses umzusetzen. Die Wartungskosten können derzeit noch nicht abgeschätzt werden - werden aber aus heutiger Sicht als gering eingestuft.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und deren finanziellen Auswirkungen

Der Dienstpostenplan ist aufgrund der Beförderung von GD 17 in GD 16 (Bauamt) mit Genehmigung des Landes OÖ ab 2022 abzuändern.

Erhöhung Beschäftigungsausmaß ab 2022 der Schulköchin von 23 auf 25 Wochenstunden.
Finanzielle Auswirkung ca. 3.000 EUR.

10. Weiterführende Informationen ...

Das laufende Straßensanierungsprogramm wurde im Ausmaß von ca. 300.000,00 EUR in den vergangenen Jahren budgetiert. Aufgrund der negativen Entwicklung des Gemeindehaushaltes wurde die Sanierung in den MEFP-Jahren angepasst. Die Gemeinde Munderfing hofft hier auf Unterstützung des Landes Oberösterreich, damit die Qualität der Infrastruktur im Ort nicht auf Dauer leidet. Ebenso kann kein Rücklagenaufbau für den geplanten Schulbau und Sanierung budgetiert werden. Hier bleibt abzuwarten, in wieweit der Eigenanteil der Gemeinde bis zum Baubeginn zur Verfügung stehen muss.

Aufgrund möglicher Flächenwidmungen in Baulandbereich wird auf die Gemeinde Munderfing zu kommen, dass weitere Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen müssen. Hier wird im Jahr 2021 ein Kinderbetreuungskonzept in Auftrag gegeben. Das Ergebnis dieser Studie wird auf den weiteren Bedarf und in weiterer Folge Ausbau sämtlicher Betreuungseinrichtungen Einfluss haben. Aufgrund der finanziellen Entwicklung wird auch hier die Unterstützung des Landes Oberösterreich erforderlich sein.

Das LFB der FF Munderfing ist über 20 Jahre alt. Um den Bürgern von Munderfing und Umgebung auch weiterhin eine optimale Versorgung im Krisenfall bieten zu können, ist es erforderlich in den nächsten Jahren (geplant wäre bis längstens 2023) ein neues LFB anzukaufen. Hier wird auf die wiederum auf die Unterstützung des Landes und des LFK gehofft.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den 2. Nachtragsvoranschlag 2021 wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2021 wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

4. Voranschlag 2022 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022-2026

Vorlage: AV/675/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Voranschlag für das Jahr 2022 und der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan liegen zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor. Der Vorsitzende verweist auf die Vorstandssitzung am 24.11.2021, in welcher das Budget bereits ausführlich vorberaten wurde.

Wie in der Vorstandssitzung am 24.11.2021 vorbesprochen, schlägt der Vorstand vor, dass die Standortabgabe der Windpark Munderfing GmbH für 2022 nicht an die Gemeinde sondern an die Energie Munderfing GmbH ausbezahlt wird.

Bei der gesetzlichen öffentlichen Auflage des Voranschlagsentwurfes wurden gegen diesen keine Erinnerungen vorgebracht.

Der Voranschlag inkl. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung werden vollinhaltlich via SessionNet zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Bericht zum Voranschlag zur Kenntnis:

Vorbericht zum Voranschlag 2022 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsoordnung (Oö. GHO)

2. *Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind (FHH).*

2.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	10.146.200
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 336)	10.436,600
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-290.400

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 290.400 Euro verringern

werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von 1.501.600 Euro zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung liegen:

- Vorwiegend in den nicht erhöhten Kommunalsteuereinnahmen aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Anpassung der Kommunalsteuerentwicklung im NAV 2022.

2.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2022	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	86.200	86.200
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	1.415.400	1.217.500
Summe	1.501.600	1.303.700
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	197.900	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 197.900 Euro werden als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 0 Euro

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
Unimogankauf	197.900	BZ 45.800	Nach Baubeginn VS
		Anstelle eines Bankdarlehens 152.100	Nach Baubeginn VS

3. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 2.060.925 Euro

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.000.000 Euro abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

4. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

4.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Ge- schäftstätigkeit	RA 2020	VA 2021	VA 2022
Einzahlungen:	7.771.530,80	7.736.200	8.243.700
Auszahlungen:	7.765.342,37	7.717.700	8.243.700
Saldo:	6.188,43	18.500	0

Damit der Haushaltausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von 0 Euro.
- Inneres Darlehen aus Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in der Höhe von 0 Euro.*
- Die Liquidität der Gemeinde ist gegeben.

* Nach der aktuell gültigen gesetzlichen Lage, ist die Bestimmung § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 bis 31.12.2021 befristet. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Verlängerung der Bestimmung durch die Oö. Landesregierung.

4.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird langfristig erreicht.

5. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (1.016.600 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (284.800 Euro) und die geplante Dotierung (+6.800) bzw. Auflösung von Rückstellungen (- 7.000 Euro).

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	9.689.900	10.128.600	9.435.600	9.147.300	9.233.000
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	9.490.100	9.859.900	8.920.400	8.838.400	8.927.000
Nettoergebnis (SA 0)	199.800	268.700	515.200	308.900	306.000

Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	527.000	180.000	697.700	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	252.400	487.800	258.500	237.600	198.400
Nettoergebnis (SA 00)	474.400	-39.100	954.400	71.300	107.600

6. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

6.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen: KEINE

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe

6.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gesamtsumme: (SU361)	144.300	145.700	182.900	679.800	681.100

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2022 vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 0 Euro vorzunehmen.

7. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten usgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Erweiterung Infrastruktur/Sanierung bestehender Infrastruktur		2.000		2.000
Summe		2.000		2.000

8. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Sämtliche finanzielle Auswirkungen sind in den Ziffern 1 bis 6 enthalten.

9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Aufgrund von Widmungen werden in den MEFP-Jahren 2022 – 2024 große Investitionen in die Infrastruktur erforderlich. Hierfür werden Zuführungen aus der operativen Gebarung und eine Darlehensaufnahme notwendig.

Aufgrund der neuen Richtlinien dass alle Feuerwehren in absehbarer Zeit mit der neuen Dienstbekleidung BLAU ausgestattet werden müssen, wird dieses Vorhaben 2022 umgesetzt.

Der Volksschulneubau und die Sanierung der Mittelschule ist ausdrücklicher politischer Wunsch der Gemeinde Munderfing. Seit einigen Jahren ist daher die Planung und Koordination mit dem Land OÖ im Gange. Die derzeitigen Kosten wurden in die Planung 2024 aufgenommen.

Die alljährliche Straßensanierung ist ebenfalls seitens der Politik, die der Bevölkerung von Munderfing ein ordentliches Straßennetz zur Verfügung stellen möchte, eine Notwendigkeit. Diese wird im sparsamen Ausmaß nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel geplant.

Aufgrund möglicher Flächenwidmungen in Baulandbereich wird auf die Gemeinde Munderfing zu kommen, dass weitere Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen müssen. Hierzu wurde im Jahr 2021 ein Kinderbetreuungskonzept in Auftrag gegeben. Das Ergebnis dieser Studie hat auf den weiteren Bedarf und in weiterer Folge Ausbau sämtlicher Betreuungseinrichtungen Einfluss haben. Aufgrund der finanziellen Entwicklung wird auch hier die Unterstützung des Landes Oberösterreich erforderlich sein.

Das LFB der FF Munderfing ist über 20 Jahre alt. Um den Bürgern von Munderfing und Umgebung auch weiterhin eine optimale Versorgung im Krisenfall bieten zu können, ist es erforderlich in den nächsten Jahren (geplant wäre bis längstens 2023) ein neues LFB anzukaufen. Hier wird auf die wiederum auf die Unterstützung des Landes und des LFK gehofft.

Aufgrund der noch nicht abschätzbaren Auswirkungen der Corona-Krise sind Planungen nur sehr schwer durchzuführen.

10. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Es sind folgende Änderungen im Dienstpostenplan geplant.

Beförderung von GD 17 in GD 16 (Bauamt)
Finanzielle Auswirkung ca. 2.000 – 3.000 EUR.

Erhöhung Beschäftigungsausmaß der Schulköchin von 23 auf 25 Wochenstunden.
Finanzielle Auswirkung ca. 3.000 EUR.

11. Weiterführende Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 8 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

-

Gemeinde , am 20..
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

Prioritätenreihung:

Die Prioritätenreihung wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 24.11.2021 vorberaten und wie folgt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

Prior. Reihung	Projekt
1	Architektenwettbewerb Begleitung, Preisgericht, Preisgelder
2	WVA Steuerungsanlage Erneuerung (Blitzschlag)
3	Kommandofahrzeug FF Munderfing
4	Kindergarten Projekt "Sicher bewegt"
5	Flößerstrand
6	FF Munderfing und Achenlohe Bekleidung
7	Sanierung Wasserleitung Bahnquerung Firschaumstraße
8	Nebenwege Betonspuren
9	Straßensanierungsbudget
10	Infrastruktur Althöllersberg Kletzlgründe (ABA BA10 / WVA BA10/Straße)
11	Straßensanierung Grieblstraße inkl. Sanierung WL und OFW
12	Gemeindeamt Vordach inkl. digitaler Anzeige und Defi

13	Umsetzung Schulbauprojekt (Sanierung Bestand + Neubau)
14	Landesmusikschule Austausch Heizung
15	Landesmusikschule Eingangsportal
16	LFB FF Munderfing
17	Rasenmäher Austausch
18	Straßensanierung Raiffeisenstraße inkl. Sanierung WL und OFW
19	Platzlandschaft Umsetzung Abschnitt e) Volksschule

WEITERE WORTMELDUNGEN:

Bgm. Voggenberger informiert, dass sich der Vorstand in zwei Sitzungen damit beschäftigt hat und letzte Woche von der MBI dann noch ein schriftlicher Vorschlag übermittelt wurde. Er finde es nicht zielführend, wenn man sich in den nächsten Jahren nur noch auf die VS konzentriert. Die Gemeinde hat auch andere Aufgaben wahrzunehmen. Es gibt ein klares politisches Bekenntnis zum Schulbau und dass der Überschuss vom Rechnungsabschluss der Schulrücklage zugeführt wird, wurde vom Gemeinderat bereits einmal festgelegt, kann aber in diesem Beschluss auch nochmal ausdrücklich angeführt werden.

GR Timson: Warum sind im Voranschlag 2022 bereits Ausgeben und eine Darlehensaufnahme für das Projekt Neuhöllersberg budgetiert obwohl vom Land OÖ noch keine Genehmigung der Widmung vorliegt?

Bgm. Voggenberger: Für das Projekt liegt ein gültiger demokratischer Beschluss vor–wenn auch nicht einstimmig. Daher wurde das Projekt bereits im Voranschlag berücksichtigt.

Buchhalterin Martina Pollach: Das Budget ist eine vorausschauende Planung, wo bereits vorliegende Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Wenn das Projekt nicht zustande kommen sollte, wird das im Nachtragsvoranschlag angepasst.

GV Nobis: Seitens der MBI wurde letzte Woche noch ein schriftlicher Vorschlag für Anpassungen im Budget übermittelt. Von den anderen Fraktionen war jedoch keine Zeit mehr oder kein Wille vorhanden, um nochmals darüber zu reden, was sehr schade ist.

Für 2022 wäre unser Wunsch, dass der Gemeinderat beschließen möge, dass ein möglicher Überschuss als Rücklage für den Schulbau verwendet wird. Für die Jahre 2023 und 2024 hätten wir die Verschiebung der nicht unbedingt notwendigen Projekte vorgeschlagen. Für den Straßenbau wurde in den vergangenen Jahren sehr viel Geld investiert und wir sind der Meinung, dass es möglich wäre, die kommenden Jahre diesen zugunsten des Schulbaus zurückzustellen, ebenso wie die Heizung und das Eingangsportal bei der Landesmusikschule oder das Vordach der Gemeinde. Solche Projekte können dann ab 2025 wieder eingeplant werden.

Es liegt ein Beschluss für das Schulbauprojekt vor – wir haben uns ganz klar dazu bekannt und dies auch den Bürgerinnen und Bürgern kommuniziert. Wir haben hier eine große Verantwortung und sollten mindestens 400.000 Euro jährlich im Budget fix einplanen, auch wenn damit Einschränkungen bei anderen Projekten notwendig sind. Bei Baubeginn müssen 30 % an Eigenmittel vorliegen, was rund 3,5 Mio. Euro sind.

Seitens der MBI wird eine fixe Summe für die Zuführung auf die Schulrücklage im Budget gefordert. In der aktuell vorliegenden Form können wir daher dem Budget leider nicht zustimmen.

Buchhalterin Martina Pollach: Wenn wir nächstes Jahr 500.000 Euro fix für die Schule einplanen, dann ist eine defensive Budgetplanung - wie ich es immer mache und wofür ich auch immer

eintrete - nicht möglich. Natürlich ist es möglich, die Kommunalsteuereinnahmen zu erhöhen und dies der Rücklage zuführen. Dies bedeutet jedoch einen großen Unsicherheitsfaktor, besonders in der aktuellen wirtschaftlichen Lage. Sollten die Einnahmen dann nicht so eintreten, dann müssen wir dies im Nachtragsvoranschlag korrigieren und kommen auf dasselbe Ergebnis wie im jetzt vorliegenden Voranschlagsentwurf. Ich trete immer für eine defensive Budgetplanung ein, da ich es besser finde, wenn sich dann im Rechnungsabschluss ein höherer Überschuss als geplant ergibt, als wie wenn wir dann einen Fehlbetrag haben.

GV Plainer: Im Budget ist auch die Abbiegespur für Neuhöllersberg vorgesehen. Ich würde hier anregen, dass geprüft werden sollte, ob durch den Bau der Umfahrung diese überhaupt notwendig ist oder es andere Möglichkeiten gäbe.

Bgm. Voggenberger: Die Abbiegespur war immer eine Forderung der Anrainer, damit ein sicheres abbiegen möglich ist. Darüber hinaus ist es aber auch vom Land OÖ eine fixe Vorgabe für die Genehmigung des Projektes.

GR Hammerer: Wenn das Projekt Neuhöllersberg nicht kommen sollte – können wir dann dieses Geld für den Schulbau verwenden?

Buchhalterin Martina Pollach: Nein, weil die Abbiegespur durch Infrastrukturbeiträge und mittels Darlehen finanziert wird.

GV Schwab: Wir haben uns im Gemeindevorstand wirklich sehr ausführlich mit dem Budget beschäftigt und haben auch einige Projekte für 2022 gestrichen. Laut meiner Information belastet die Abbiegespur die Gemeinde nur mit rund 60.000 Euro, da sich die Gemeinden Schalchen und Munderfing die Kosten teilen und bei dem Anteil für Munderfing 50 % der Widmungswerber ISG übernehmen muss.

Mit dem Start des Architektenwettbewerbes sind wir auch beim Schulbauprojekt wieder einen Schritt weiter, somit sehe ich derzeit auch keine Veranlassung das vorliegende Budget wieder umzuwerfen.

GV Nobis: Die vorgeschlagene Summe war nur eine Diskussionsgrundlage, wir können uns auch auf zB. 300.000 Euro einigen. Die Heizung oder das Eingangsportal bei der Landesmusikschule müssen nicht unbedingt gleich sein. Trotz der Sparmaßnahmen wären ja auch einige Projekte möglich. Wir würden hier einen Kompromiss vorschlagen und finden es schade, dass darauf gleich zu Beginn der neuen Periode nicht eingegangen wird.

Buchhalterin Martina Pollach: 2024 ist im MEFP derzeit eine Zuführung von 500.000 Euro für die Schulrücklage geplant. Ob das so eintritt oder nicht kann jetzt noch nicht abgesehen werden.

Vizebgm. Prost: Wir haben den Schulbau ganz klar als gemeinsames Ziel aber wir können nicht sämtliche anderen Projekte verschieben – das wird sich sonst irgendwann rächen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Voranschlag 2022 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2022-2026 inkl. der Prioritätenreihung wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

16 JA Stimmen

9 NEIN Stimmen (GV Nobis, GV Plainer, GR Fuchs S., GR Fuchs T., GR Hammerer, GR Lenzing, GR Linecker, GR Timson, GR Pranc)

Der Voranschlag 2022 und der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan 2022-2026 inkl. der Prioritätenreihung wird wie vorliegend beschlossen. Der Überschuss vom Rechnungsabschluss wird verpflichtend der Schulrücklage zugeführt.

5. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2022

Vorlage: AV/676/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Gemäß § 83 der OÖ Gemeindeordnung 1990 kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit Kassenkredite aufnehmen.

Diese Kassenkredite sind aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltjahres nicht überschreiten.

Der Kassenkredit wurde in den vergangenen Jahren nur selten in Anspruch genommen. Daher wurde heuer der Einfachheit nur ein Kreditrahmen in Höhe von 1.000.000,- Euro ausgeschrieben.

Die Angebotöffnung fand in der Gemeindevorstandssitzung am 29. November 2021 statt und brachte folgendes Ergebnis:

Raiffeisenbank Mattigal	3-Monats-Euribor, Aufschlag 0,19 %
Salzburger Sparkasse	3-Monats-Euribor, Aufschlag 0,70 %
BAWAG PSK	kein Angebot abgegeben

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Kassenkredit an die bestbietende Bank zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Kassenkredit 2022 wird bei der bestbietenden Bank Raiffeisenbank Mattigal aufgenommen.

6. Festsetzung der Steuerhebesätze
Vorlage: AV/677/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende verweist auf die Budgetbesprechung am 24.11.2021, wo über die Gebührenanpassungen vorberaten wurde.

Wasser/Kanal

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Wassergebühr derzeit 1,78 Euro brutto und für den Mehrverbrauch ab 301 m³ 0,89 Euro brutto beträgt. Laut Landesvorgabe ist die Wassergebühr für das Jahr 2022 mit 1,84 Euro brutto festzusetzen.

Für die Kanalbenützungsgebühr teilt der Vorsitzende mit, dass derzeit 4,39 Euro brutto pro m³ Abwasser verrechnet werden. Laut Vorgabe des Landes ist 2022 eine Gebührenhöhe von 4,52 Euro pro m³ Abwasser zu verrechnen.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren entsprechend der verbindlichen Landesvorgabe zu erhöhen.

Die Beträge für die Wasser- und Kanalanschlussgebühren nach Gebäudegröße werden - wie auch in den letzten Jahren - an den Index angepasst.

Müll

In den vergangenen 10 Jahren war keine Anhebung der Abfallgebühren notwendig, da die vorhandenen Rücklagen zur Abgangsdeckung verwendet werden konnten. Diese Rücklagen sind nun aufgebraucht und für das kommende Jahr ist eine Gebührenerhöhung unumgänglich um eine Kostendeckung zu erreichen.

Da die Abfallgebührenordnung generell komplett überarbeitet werden musste, verweist der Vorsitzende auf TOP 10 wo die entsprechenden Gebühren für 2022 gleichzeitig mit der Verordnung zur Beschlussfassung vorliegen. Die Verordnungen und die Gebührenanpassung wurden ausführlich in der Umweltausschusssitzung am 30.11.2021 vorberaten.

Alle anderen Abgaben sollen wie im Vorjahr gleichbleiben.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2022 vollinhaltlich zur Kenntnis:

Hebesätze für das Finanzjahr 2022

Grundsteuer für land-u.forstwirtschaftl. Betriebe (A)	500 v.H.d.Steuermeßbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H.d.Steuermeßbetrages
Lustbarkeitsabgabe	lt.Verordnung des Gemeinderates

Hundeabgabe	EUR 20,-- für jeden Hund
Kindertentransport	EUR 10,- pro Monat
Schülerausspeisung	EUR 2,30 Kinder Fixanmeldung EUR 2,80 Kinder Tagesanmeldung EUR 3,50 Pensionisten EUR 4,40 Erwachsene EUR 3,50 "Essen auf Räder" pro Anfahrt
Kanal/Wasser	
Kanalbenützungsgebühr	EUR 4,52 pro m ³ Frischwasser inkl.10 % Mwst.
Kanalbenützungspauschale	EUR 4,52 nach dem Wasserverbrauch v.50 m ³ pro gemeldeter Person (HWSu.NWS) inkl.10 %Mwst
Mindestanschlussgebühr Kanal	EUR 3.921,50 inkl. 10 % Mwst.
Kanalanschlussgebühr nach Gebäudegröße	
bis 200 m ²	21,96 Euro/m ² inkl. Mwst.
ab 201 m ²	15,51 Euro/m ² inkl. Mwst.
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,84 pro m ³ Wasser inkl. 10 % Mwst.
Wasserbezugsgeb.f. Mehrverbraucher (ab einen Verbrauch v. 300 m ³)	EUR 0,92 pro m ³ Wasser inkl. 10 % Mwst.
Wasserbenützungspauschale	EUR 1,84 nach dem Wasserverbrauch v.50 m ³ pro gemeldeter Person (HWSu.NWS) inkl.10 %Mwst.
Mindestanschlussgebühr Wasser	EUR 2.350,70 inkl. 10 % Mwst.
Wasseranschlussgebühr nach Gebäudegröße	
bis 200 m ²	14,62 Euro/m ² inkl. Mwst.
201-300 m ²	10,63 Euro/m ² inkl. Mwst.
ab 301 m ²	3,99 Euro/m ² inkl. Mwst.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Steuerhebesätze für 2022 laut der vorliegenden Tabelle zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Die Steuerhebesätze für 2022 werden wie vorliegend beschlossen.

7. Subvention für örtliche Vereine

Vorlage: AV/678/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende informiert, dass in der Gemeindevorstandssitzung besprochen wurde, die Subvention von 140,- Euro 200,- Euro anzuheben und bringt dem Gemeinderat die Übersicht zur Kenntnis:

FC	13.000,--
Siebenbürger Blasmusik	1.500,--
Ortmusikkapelle	2.000,--
Ortsbauernschaft/Waldbrandversicherung	ca. 220,--
Volksbildungswerk	200,--
Munderfinger Seniorenbund	200,--
Pensionistenverband Munderfing	200,--
Volkstanzgruppe Munderfing	200,--
Volkstanzgruppe der Siebenbürger	200,--
Schachverein	200,--
Kameradschaftsbund	200,--
Landjugendgruppe	200,--
Volksliedsingkreis	200,--
Goldhauben/Kopftuchgruppe	200,--
Fototeam Mattigtal	200,--
Angelverein Friedburg-Munderfing	200,--
Taichi	200,--
Teufeltalpass	200,--
Imkerverein	200,--
Fotoclub	200,--
Spielgruppe Munderfing	200,--
SV Sektion Tennis	200,--
SV Sektion Turnen und Gymnastik	200,--
SV Sektion Wintersport	200,--
SV Sektion Volleyball	200,--
Radfreunde Munderfing	200,--
SV Sektion Asphaltschützen (Miete Halle Lochen)	ca. 250,--
Elternverein Neue Generation (<i>Zuschuss 100 % Personalkosten Schülerlotsen</i>)	

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Subventionen wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Vereinssubventionen für 2022 werden wie folgt beschlossen:

FC	13.000,--
Siebenbürger Blasmusik	1.500,--
Ortmusikkapelle	2.000,--
Ortsbauernschaft/Waldbrandversicherung	ca. 220,--
Volksbildungswerk	200,--
Munderfinger Seniorenbund	200,--
Pensionistenverband Munderfing	200,--
Volkstanzgruppe Munderfing	200,--
Volkstanzgruppe der Siebenbürger	200,--
Schachverein	200,--
Kameradschaftsbund	200,--
Landjugendgruppe	200,--

Volksliedsingkreis	200,--
Goldhauben/Kopftuchgruppe	200,--
Fototeam Mattigtal	200,--
Angelverein Friedburg-Munderfing	200,--
Taichi	200,--
Teufeltalpass	200,--
Imkerverein	200,--
Fotoclub	200,--
Spielgruppe Munderfing	200,--
SV Sektion Tennis	200,--
SV Sektion Turnen und Gymnastik	200,--
SV Sektion Wintersport	200,--
SV Sektion Volleyball	200,--
Radfreunde Munderfing	200,--
SV Sektion Asphaltschützen (Miete Halle Lochen)	ca. 250,--
Elternverein Neue Generation (<i>Zuschuss 100 % Personalkosten Schülerlotsen</i>)	

8. Projekt "Sicher bewegt" für den Kindergarten Munderfing - Auftrag für Prozessbegleitung
Vorlage: AV/701/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

2013/2014 wurde im Rahmen des Projektes „Sicher bewegt“ gemeinsam mit der Volksschule Munderfing das Thema „Alltagsbewegung“ erarbeitet, da sich vor der Volksschule Tag für Tag die Eltern-Taxis drängten. Es wurde intensiv an der Bewusstseinsbildung gearbeitet und es entstanden so genannte „Elternhaltestellen“.

Auf Grund des positiven Ergebnisses bei der Volksschule, wäre der Vorschlag, dieses Projekt auch auf den Kindergarten auszuweiten. Von der SPES Familienakademie liegt ein Angebot für die Prozessbegleitung in Höhe von ca. 10.120,- Euro vor. Das Angebot wird via SessionNet vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GR Lenzing ersucht um genauere Informationen zu dem Projekt im Ausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die SPES Familienakademie mit der Prozessbegleitung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die SPES Familienakademie wird mit der Prozessbegleitung für „Sicher bewegt für den Kindergarten“ mit einer Auftragssumme von 10.120,- Euro beauftrage.

9. Neuregelung der Wasserleitungsordnung; Änderung der Verordnung
Vorlage: AV/550/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Die derzeitige Wasserleitungsordnung für die Wasservorsorgungsanlage der Gemeinde Munderfing wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Munderfing vom 3. September 1982 bzw. vom 5. Juni 1992 erlassen.

Auf Grund Prüfungen der Wasserversorgung in OÖ durch den OÖ Landesrechnungshof wurden Problemstellungen aufgeworfen und vom Amt der OÖ Landesregierung wurden daher die Gemeinden aufgefordert, umgehend die Wasserleitungsordnungen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015 obliegt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes (= Gebäude) die Kostentragung für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung.

Durch das Inkrafttreten des Oö. WVG 2015 entfiel die Möglichkeit, mit der Gemeinde hinsichtlich der Kostentragung privatrechtlich etwas anderes zu vereinbaren. Bestehende Wasserleitungsordnungen, die in Bezug auf die Kostentragung von § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015 Abweichendes normieren, sind somit gesetzwidrig und somit aufgrund der seit dem Inkrafttreten des Oö. WVG 2015 mit 01.04.2015 bereits verstrichenen Zeit umgehend zu ändern, widrigenfalls bei Kenntnis durch die Aufsichtsbehörde eine Aufhebung gemäß § 101 Abs. 2 Oö. GemO 1990 zu erfolgen hat.

Via SessionNet wird sowohl die derzeit bestehende Wasserleitungsordnung als auch der vorliegende Entwurf vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Wasserleitungsordnung VERORDNUNG

des Gemeinderats der Gemeinde Munderfing vom, mit der eine **Wasserleitungsordnung** für die Wasservorsorgungsanlage der Gemeinde Munderfing erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBI. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI. Nr. 91/1990 idF LGBI. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

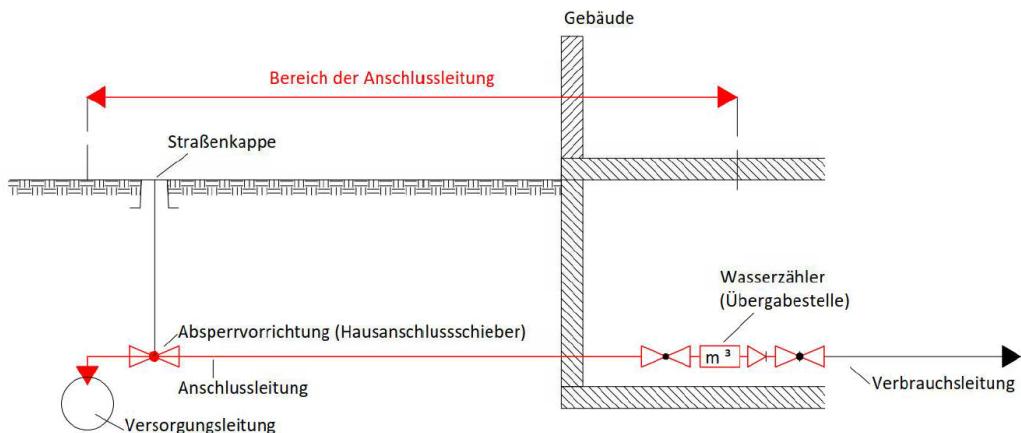
Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Munderfing liegenden Anschlüsse an die öffentliche Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Munderfing (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

- Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere - auf demselben Grundstück befindliche - Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.



- Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
- Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
- Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
- Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
- Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
- Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oö Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4**Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage**

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5**Wasserbezug**

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzugeben.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendungen) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzugeben.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzugeben. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6**Wasserzähler**

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
- d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder

durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 5.Juni 1992 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister:

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GR Lenzing: Geht mit dieser neuen Regelung dann bei bestehenden Anlagen der alte Wasserschieber in das Eigentum der Grundbesitzer über? Das finde ich unfair.

Bgm. Voggenberger: In der vorliegenden Wasserleitungsordnung ist eindeutig geregelt, dass der Wasserschieber im Eigentum des angeschlossenen Objektes ist.

GR Wimmer: Was ist, wenn der Wasserschieber in einer öffentlichen Straße liegt?

Bgm. Voggenberger: Auch dann gilt dieselbe Regelung. Wenn der Schieber getauscht werden muss, dann muss die Straße von Eigentümer des angeschlossenen Objektes wiederhergestellt werden.

GV Nobis: Ich weise darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, dass Eigentümer von angeschlossenen Objekten die Wasserleitung bis zum Wasserschieber mitversichern können! Ich würde empfehlen, dass diese Info bei Gelegenheit über die Gemeindezeitung kommuniziert wird.

GR Hammerer: Wie wird das beim Projekt Neuhöllersberg gehandhabt?

AL Krieger: Die Verordnung behandelt alle gleich. Anfangs ist Grundeigentümer die ISG. Diese müssen die Kosten übernehmen und werden diese dann vermutlich bei einem Verkauf des Grundstückes an den neuen Besitzer weiterverrechnen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Wasserleitungsordnung vollinhaltlich wie vorliegend zu beschließen und gleichzeitig mit Inkrafttreten der neuen Wasserleitungsordnung die Verordnungen vom 3.September 1982 bzw. vom 5.Juni 1992 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Wasserleitungsordnung wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

10. Neuregelung der Abfallordnung; Änderung der Verordnung

Vorlage: AV/697/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Eine Abänderung der Abfallordnung und Abfallgebührenordnung ist notwendig aus folgenden Gründen:

- Ausweitung des Abholbereiches der Biotonne auf das Gemeindegebiet
- Laut Abfallw.Gesetz muss zukünftig in der Jahresgebühr für den Restmüll eine 120 l Biotonne enthalten sein
- Es wird eine Lösung für die zu schweren Windelsäcke benötigt
- Handhabe für Fehlwürfe in der Biotonne
- Trennung der Gebühr in Einpersonen- und Mehrpersonenhaushalte aufheben
- Definition des Abholortes der Tonnen

Bürgermeister Martin Voggenberger berichtet, dass der Umweltausschuss sich in einer Sitzung am 30.11.2021 intensiv mit den Änderung der Abfallordnung und Abfallgebührenordnung beschäftigt hat und die vorliegenden Entwürfe dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfiehlt.

Als Unterstützung bekommen seit einigen Jahren Eltern von Neugeborenen 20 Stück Abfallsäcke für die Windeln gratis. Zusätzlich bekommen Angehörige von pflegebedürftigen Personen pro Monat einen Abfallsack gratis.

Von der Firma Buttenhauser werden bei der Abholung der Säcke immer wieder Probleme durch das extrem hohe Gewicht gemeldet, aber auch nicht ordnungsgemäß verschlossene Säcke, welche beim Einwurf in das Müllauto aufgehen und sich der Inhalt entleert.

Das Thema wurde vom Umweltausschuss ausführlich diskutiert und es wird hierzu empfohlen, dass die Abfallsäcke auf 40 l mit Zugband (derzeit 60 l ohne Zugband) umgestellt werden und für die Neugeborenen dementsprechend die Anzahl der Säcke erhöht werden soll, damit diese wieder auf das selbe „Gratisvolumen“ kommen.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Entwurf der neuen Abfallordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Munderfing vom2021, mit der eine **Abfallordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBI. Nr. 86/2021 idgF, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Munderfing.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht die ständige Abgabemöglichkeit in den umliegenden Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Munderfing.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Darüber hinaus besteht für **Grünabfälle** die ständige Abgabemöglichkeit in den umliegenden Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau (die jeweils gültigen Bestimmungen sind zu beachten).

Wird eine zusätzliche Abgabestelle für **Grünabfälle** durch die Gemeinde angeboten, können diese dort zu den vorgegebenen Öffnungszeiten angeliefert werden.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung am Vortag an den für die Sammlung geeigneten oder bestimmten Orten (§ 7 Abs 4 OÖ AWG 2009) bereit zu stellen. Bei engen Straßenstellen oder Straßen ohne Wendemöglichkeit ist gemeinsam mit den Abfuhrunternehmen eine Abholstandort zu definieren.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in den umliegenden Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau zu entsorgen oder bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung am Vortag an den für die Sammlung geeigneten oder bestimmten Orten (§ 7 Abs 4 OÖ AWG 2009) bereit zu stellen. Bei engen Straßenstellen oder Straßen ohne Wendemöglichkeit ist gemeinsam mit den Abfuhrunternehmen eine Abholstandort zu definieren.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung lt. § 1 Abs 5 zugeführt werden.

Liegenschaftsadressen ab 3 Haushalten (Haupt- oder Nebenwohnsitz) sind verpflichtet an der Biotonnenabfuhr teilzunehmen.

Grünabfälle, die nicht in den dafür vorgesehenen Volumen entsorgt werden können, sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in den umliegenden Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau zu entsorgen. Bietet die Gemeinde eine zusätzliche Abgabestelle im Gemeindegebiet an, kann der Grünschnitt dort zu den vorgegebenen Öffnungszeiten angeliefert werden. Die jeweils gültigen Bestimmungen sind zu beachten.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung am Vortag an den für die Sammlung geeigneten oder bestimmten Orten (§ 7 Abs 4 OÖ AWG 2009) bereit zu stellen. Bei engen Straßenstellen oder Straßen ohne Wendemöglichkeit ist gemeinsam mit den Abfuhrunternehmen eine Abholstandort zu definieren.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 40 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 800 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter und Kunststoffsäcke für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die berechtigten benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

(4) Verunreinigung von Behältern für Biotonnenabfälle – Fehlwürfe:

In Abfallbehältern für Biotonnenabfälle dürfen nur Stoffe gem. § 1 Abs. 3 lit a und § 1 Abs. 3 lit b entsorgt.

Enthält ein Abfallbehälter für Biotonnenabfälle augenscheinlich andere Materialien als die, für die dieser Behälter vorgesehen ist („Störstoffe“ wie zB. Plastikverpackungen oder -säcke), sodass dessen Inhalt nicht mehr für die aerobe oder anaerobe Behandlung geeignet ist, können die eingeworfenen Abfälle nicht mehr als „Biotonnenabfälle“ angesehen und als solche verwertet werden.

Abfall in Abfallbehältern für Biotonnenabfälle mit diesem Störstoffanteil sind den festen Siedlungsabfällen, die in Haushalten üblicherweise anfallen (Hausabfall gemäß § 2 Abs. 4 Z 9 Oö. AWG 2009) zuzuordnen.

Diese Abfälle können – nach mindestens einer Verwarnung beim ersten Verstoß – als Hausabfall im Zuge einer Sonderentleerung unter Vorschreibung der dafür lt. gültiger Abfallgebührenordnung vorgesehen Kosten abgeholt und entsorgt werden.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaftsadresse zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Für die Gemeinde Munderfing gelten folgende Volumen:

- a) Für einen Haushalt (Haupt- oder Nebenwohnsitz bis 4 Personen)

90 l Abfalltonne
40 l Abfallsack im Ausnahmefall
120 oder 240 l Biotonne oder Eigenkompostierung

- b) Für jeden weiteren Haushalt (Haupt- oder Nebenwohnsitz bis 4 Personen)

90 l Abfalltonne oder
800 l Abfallcontainer nach Bedarf oder
1.100 l Abfallcontainer nach Bedarf
40 l Abfallsack im Ausnahmefall
120 oder 240 l Biotonne oder Eigenkompostierung

Ausnahme: Für bis zu zwei Haushalte pro Liegenschaftsadresse ohne Vermietung (Haupt- oder Nebenwohnsitz bis 2 Personen)

90 l Abfalltonne
40 l Abfallsack im Ausnahmefall
120 oder 240 l Biotonne oder Eigenkompostierung

- c) Für Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe

90 l Abfalltonne oder
800 l Abfallcontainer nach Bedarf oder
1.100 l Abfallcontainer nach Bedarf
40 l Abfallsack im Ausnahmefall
120 oder 240 l Biotonne oder Eigenkompostierung

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei-, vier- oder sechswöchentlich.
 - (2) **Sperrige Abfälle** können während der Öffnungszeiten in den umliegenden Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau abgegeben werden (die geltenden Richtlinien sind zu beachten).
 - (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von Strauchschnitt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.
- Zusätzlich können Grünabfälle während der Öffnungszeiten in den umliegenden Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau abgegeben werden (die geltenden Richtlinien sind zu beachten).
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt ein-, zwei-, vier- oder sechswöchentlich.

- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung, auf der Gemeinde-Homepage und der Homepage bzw. OÖ Abfall-App des Bezirksabfallverbandes bekannt gemacht.
- (6) Die Kennzeichnung der Abfallintervalle erfolgt mittels Aufkleber, der vom Abfallentsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt und ausschließlich von den Mitarbeitern der Gemeinde Munderfing ausgegeben und angebracht wird.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Bezirksabfallverbandes Braunau, welcher sich der Kompostierungsanlage Sengthaler mit dem Standort 5233 Pischelsdorf, Stapping 1, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle bedient.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 20.09.2010 außer Kraft.

Bürgermeister:
Martin Voggenberger

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Neuregelung der Abfallordnung die Zustimmung zu erteilen und die Verordnung wie vorliegend vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Neuregelung der Abfallordnung wird die Zustimmung erteilt und die Verordnung wie vorliegend vollinhaltlich neu beschlossen.

11. Neuregelung der Abfallgebührenordnung; Änderung der Verordnung Vorlage: AV/698/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Bürgermeister Martin Voggenberger informiert, dass die Müllgebühren in den Jahren 2011 bis 2021 immer gleichbleibend waren. Der entstandene Abgang wurde von der vorhandenen Rücklage abgedeckt. Diese Rücklage wurde nun 2021 vollständig aufgebraucht und eine Anhebung der Gebühren ist notwendig um eine Kostendeckung zu erreichen.

Der Vorsitzende verweist auf den vorangehenden Tagesordnungspunkt und die zu dem Thema stattgefundene Umweltausschusssitzung vom 30.11.2021.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Gebühren 2021 und die vom Umweltausschuss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlenen Gebühren für 2022 zur Kenntnis:

Müllabfuhrgebühr inkl. 10 % Mwst für	2021:
<i>Müllsack 60 Liter</i>	<i>EUR 4,00</i>
<i>Biotonne 120 Liter</i>	<i>EUR 20,00</i>
<i>Biotonne 240 Liter</i>	<i>EUR 40,00</i>
Einpersonenhaushalt:	
<i>90 Liter 14-tägig</i>	<i>EUR 169,78</i>
<i>90 Liter 4-wöchig</i>	<i>EUR 106,73</i>
<i>90 Liter 6-wöchig</i>	<i>EUR 87,21</i>
Mehrpersonenhaushalt:	
<i>90 Liter 14-tägig</i>	<i>EUR 184,34</i>
<i>90 Liter 4-wöchig</i>	<i>EUR 121,16</i>
<i>90 Liter 6-wöchig</i>	<i>EUR 101,70</i>

Vom Umweltausschuss empfohlene Gebühren für 2022:
(keine Unterscheidung von Ein- oder Mehrpersonenhaushalt)

Müllabfuhrgebühr inkl. 10 % Mwst für	
Restmüll:	
<i>Müllsack 40 Liter</i>	<i>EUR 4,00 pro Müllsack</i>
<i>90 Liter 2-wöchentlich</i>	<i>EUR 231,00 pro Jahr</i>
<i>90 Liter 4-wöchentlich</i>	<i>EUR 165,00 pro Jahr</i>
<i>90 Liter 6-wöchentlich</i>	<i>EUR 143,00 pro Jahr</i>
<i>90 Liter 8-wöchentlich</i>	<i>EUR 121,00 pro Jahr</i>
Betriebe:	
<i>800 Liter 2-wöchentlich</i>	<i>EUR 1.281,50 pro Jahr</i>
<i>800 Liter 4-wöchentlich</i>	<i>EUR 693,00 pro Jahr</i>
<i>800 Liter 6-wöchentlich</i>	<i>EUR 506,00 pro Jahr</i>
<i>1100 Liter 2-wöchentlich</i>	<i>EUR 1.727,00 pro Jahr</i>
<i>1100 Liter 4-wöchentlich</i>	<i>EUR 913,00 pro Jahr</i>
<i>1100 Liter 6-wöchentlich</i>	<i>EUR 660,00 pro Jahr</i>
Biotonne	
<i>Biotonne je zusätzliche 120 Liter</i>	<i>EUR 20,00 pro Jahr</i>
<i>Sonderentleerung gem. AO 2021 §4 (4)</i>	<i>EUR 50,00 pro Tonne und Entleerung</i>

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die überarbeitete Abfallgebührenordnung zur Kenntnis:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Munderfing vom 13.12.2021, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Munderfing erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfall ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle sowie für die in Betrieben anfallenden haushaltsähnliche Gewerbeabfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | für einen Haushalt (Haupt- oder Nebenwohnsitz): | 100,00 Euro |
| b) | für eine Betriebsstätte | 100,00 Euro |
| c) | für einen Abfallsack 40 Liter | 2,50 Euro |

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle bzw. haushaltsähnlicher Gewerbeabfall ist zusätzlich zur Grundgebühr jährlich folgende **Gebühr** zu entrichten:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | pro Abfallsack 40 Liter: | 1,50 Euro |
| b) | pro Abfalltonne 90 Liter:
zweiwöchentlich | 110 Euro |
| | vierwöchentlich | 50 Euro |
| | sechswöchentlich | 30 Euro |
| c) | pro Abfallcontainer 800 Liter:
zweiwöchentlich | 1.065 Euro |
| | vierwöchentlich | 530 Euro |
| | sechswöchentlich | 360 Euro |
| d) | pro Abfallcontainer 1.100 Liter
zweiwöchentlich | Euro
1.470 Euro |
| | vierwöchentlich | 730 Euro |
| | sechswöchentlich | 500 Euro |

e) In der Jahresgebühr ist eine 120 L Biotonne enthalten. Wird statt der 120 L Biotonne eine 240 L Biotonne in Anspruch genommen, fällt für das zusätzliche Volumen von 120 Liter eine

Jahresgebühr in Höhe von 20,00 EUR an. Ebenso fällt für jede weitere zusätzlich genutzte 120 L Biotonne eine Jahresgebühr in Höhe von 20,00 EUR an.

- f) Sonderentleerung lt. § 4 Abs 4 Abfallordnung 50,00 Euro pro Tonne und Entleerung
- g) Kostenpflichtige Abholung von sperrigen Abfällen werden nach tatsächlichen Aufwand des Bauhofmitarbeiters/Bauhof-Kfz-Einsatz und Entsorgungskosten des Bezirksabfallverbandes nach den jeweils festgelegten Stundensatz verrechnet.

Stundensatz 2021 Bauhof:

Bauhofmitarbeiter:	40,00
Unimog:	75,00
Hoftrac:	48,00
Hako Citymaster:	60,00
Iseki:	55,00
E-Fahrzeug:	25,00
Rasentraktor	40,00

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten–der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 10.06.2010 außer Kraft.

Bürgermeister
Martin Voggenberger

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GR Timson: Da wir ja relativ neu da sind, konnten das die vergangenen Jahre nicht so genau verfolgen. Das aktuell eine Anpassung der Gebühren notwendig ist, ist nachvollziehbar aber warum wurde nicht in den letzten Jahren bereits eine sukzessive Anhebung der Gebühren vorgenommen um eine so starke Anpassung nach oben abzufedern?

Bgm. Voggenberger: Die Gebühren wurden immer mit allen Fraktionen diskutiert und einstimmig von allen so beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Abfallgebührenordnung vollinhaltlich wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

23 JA Stimmen

2 Stimmenenthaltungen (GR Timson, GR Prancl)

Der Neuregelung der Abfallgebührenordnung wird die Zustimmung erteilt und die Verordnung wie vorliegend vollinhaltlich neu beschlossen.

12. Wegeerhaltungsverband Alpenvorland; Neue Satzung

Vorlage: AV/686/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Auf Grund von Änderungen des OÖ Gemeindeverbändegesetzes mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden.

Die Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Satzungen und ein Informationsschreiben des Wegeerhaltungsverbandes via SessionNet vollinhaltlich zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Satzungen des Wegeerhaltungsverbandes wie vorliegend vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Satzungen des Wegehaltungsverbandes werden wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

13. Verordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Hauptstraße im Bereich Volkschule und Kindergarten

Vorlage: AV/688/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Nach dem der Kindergartenvorplatz im November fertig gestellt wurde, gab es nochmals eine Begehung mit dem Sachverständigen des Landes OÖ betreffend einer Geschwindigkeitsbeschränkung und es ist gelungen, die 30 km/h Beschränkung von der katholischen Kirche bis zum Kindergarten vorzuziehen und diese von einer temporären auf eine dauerhafte Beschränkung umzuändern. Somit besteht der große Vorteil, dass auch mittels Bodenmarkierungen auf die Beschränkung aufmerksam gemacht werden kann!

Die Stellungnahme des Landes OÖ wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Entsprechend dem §94f StVO 1960 wurden die Landespolizeidirektion sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen diverser Berufsgruppen (AK, WKO, LK,...) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Bis zum Zeitpunkt der Aussendung des Amtsvortrages sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat für die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung folgenden Verordnungsentwurf zur Kenntnis:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Munderfing im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 13.12.2021 womit **eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Hauptstraße** von der katholischen Kirche bis inklusive zur Liegenschaft Hauptstraße 47 (Weberhaus) erlassen wird.

§ 1

Gemäß § 40 Abs. 2 Zif. 4 OÖ. Gemeindeordnung sowie §§ 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1, 44 und 94 d Zif. 4 lit. d StVO 1960 idgF.. wird für den im beiliegenden Lageplan näher bezeichneten Bereich der Hauptstraße eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 52 lit. a Zif. 10a und § 52 lit. a Zif. 10b StVO 1960) verordnet:

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich wird wie folgt festgelegt:

Auf der Hauptstraße von der Nordseite des Grundstück Nr. 943, KG 40119 Munderfing, bis zur Nordseite des Grundstück Nr. 957/2 KG 40119 Munderfing.

Der Geltungsbereich ist in dem angeschlossenen Lageplan grafisch dargestellt, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3

Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z. 10a und 10b StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister
Martin Voggenberger



Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Verordnung der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Hauptstraße wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die bestehende Verordnung einer temporären 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Hauptstraße wird aufgehoben und die vorliegende neue Verordnung der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung vollinhaltlich beschlossen.

14. Übernahme von Grundstücksflächen der Österr. Bundesforste in das öffentliche Gut und Abtretung von öffentlichem Gut an die Österr. Bundesforste; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz

Vorlage: AV/670/2021

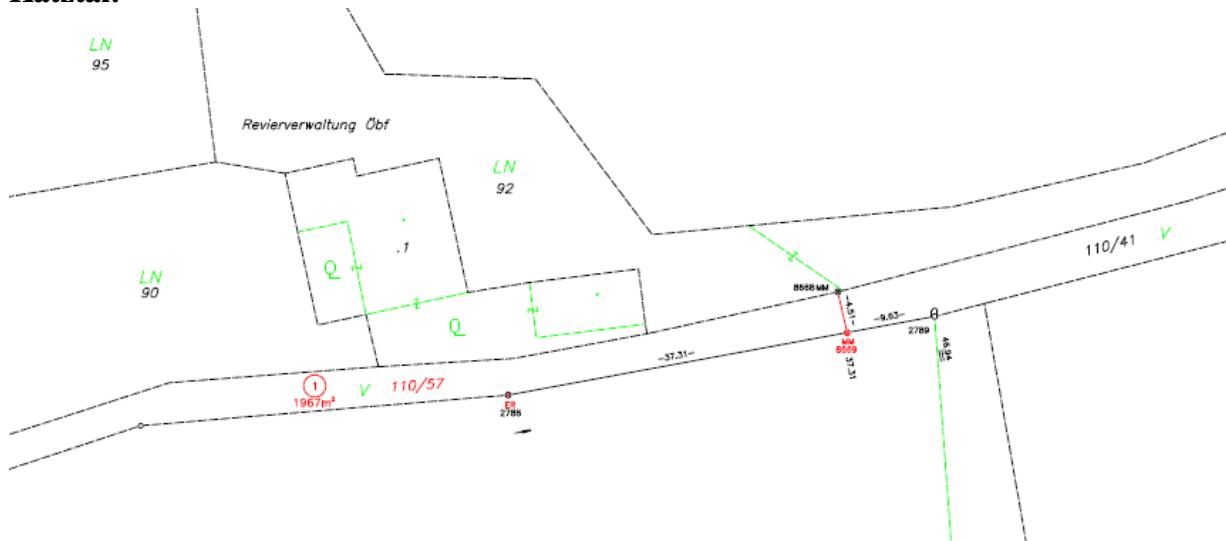
Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

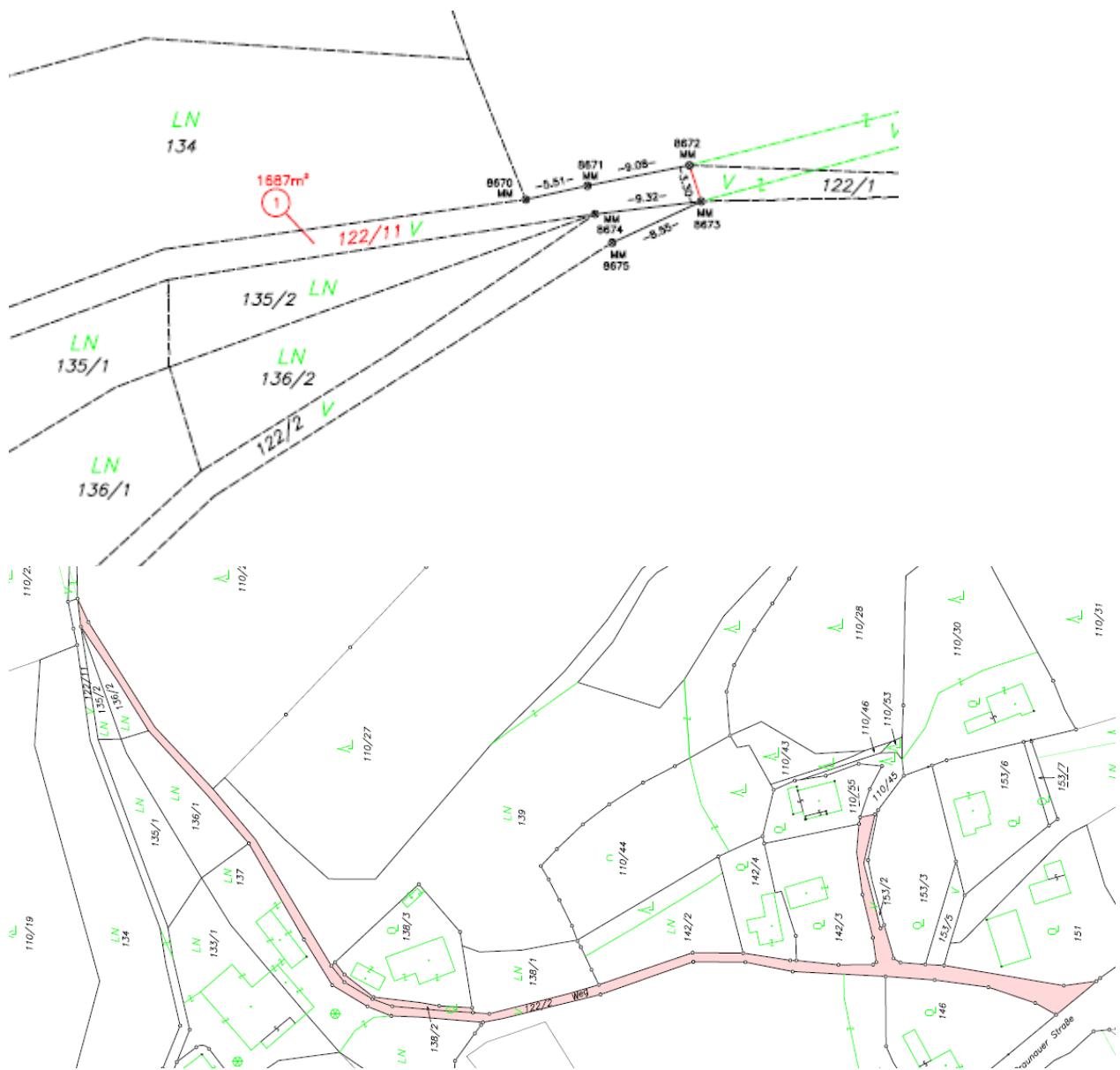
Bürgermeister Martin Voggenberger verweist auf den Beschluss des Gemeinderats vom 21.06.2021 (Top 7) über die Übernahme von Grundstücksflächen der Österr. Bundesforste in das öffentliche Gut und die Abtretung von öffentlichem Gut an die Österr. Bundesforste.

Die betroffenen Flächen wurden von Geometer Brunner vermessen und die Vermessungspläne (GZ 19947-TP vom 31.08.2021, 19948A vom 06.10.2021, 19948-TP vom 15.09.2021 und 19949 vom 06.10.2021) werden dem Gemeinderat vollinhaltlich via SessionNet zur Verfügung gestellt.

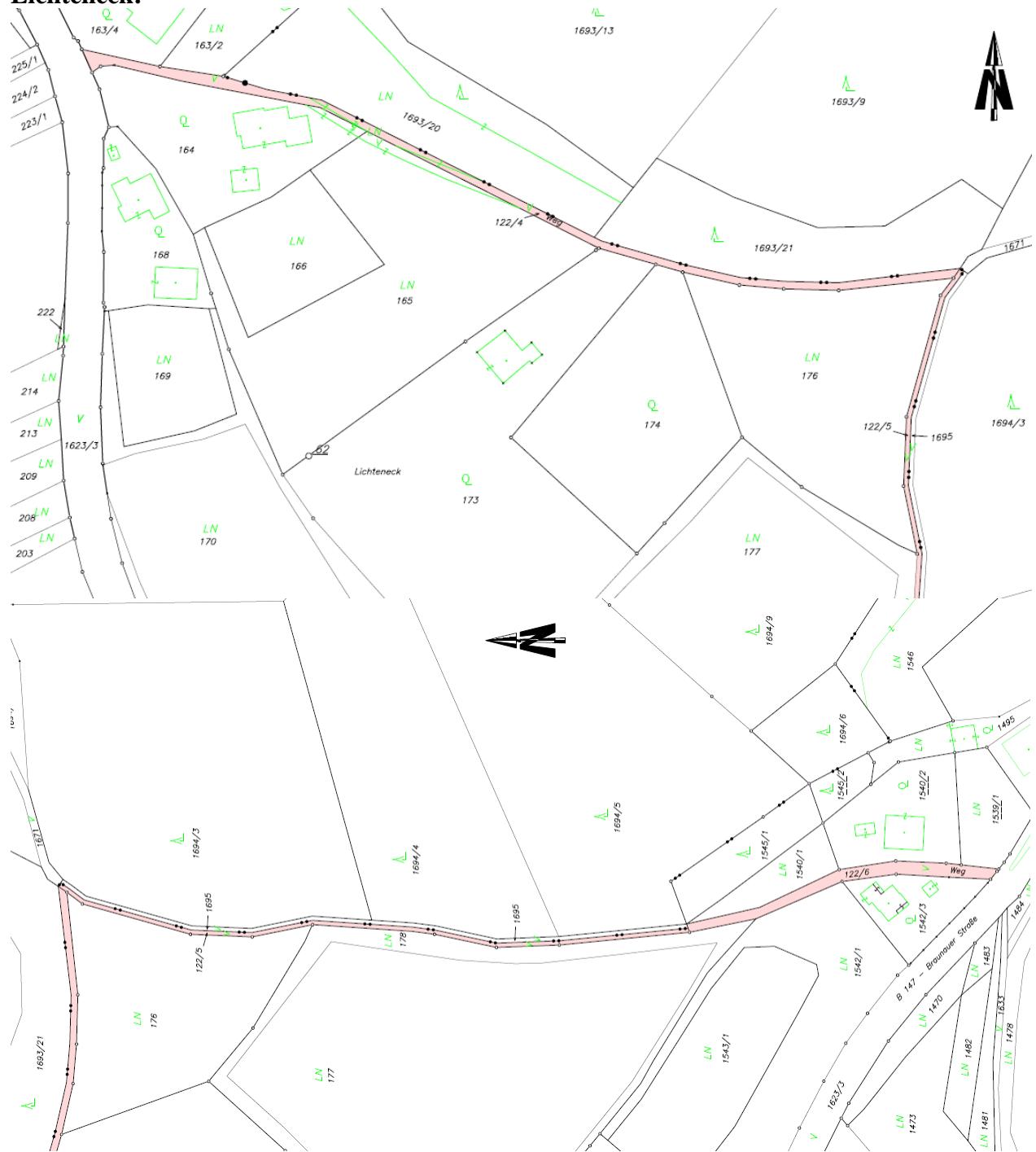
Katztal:



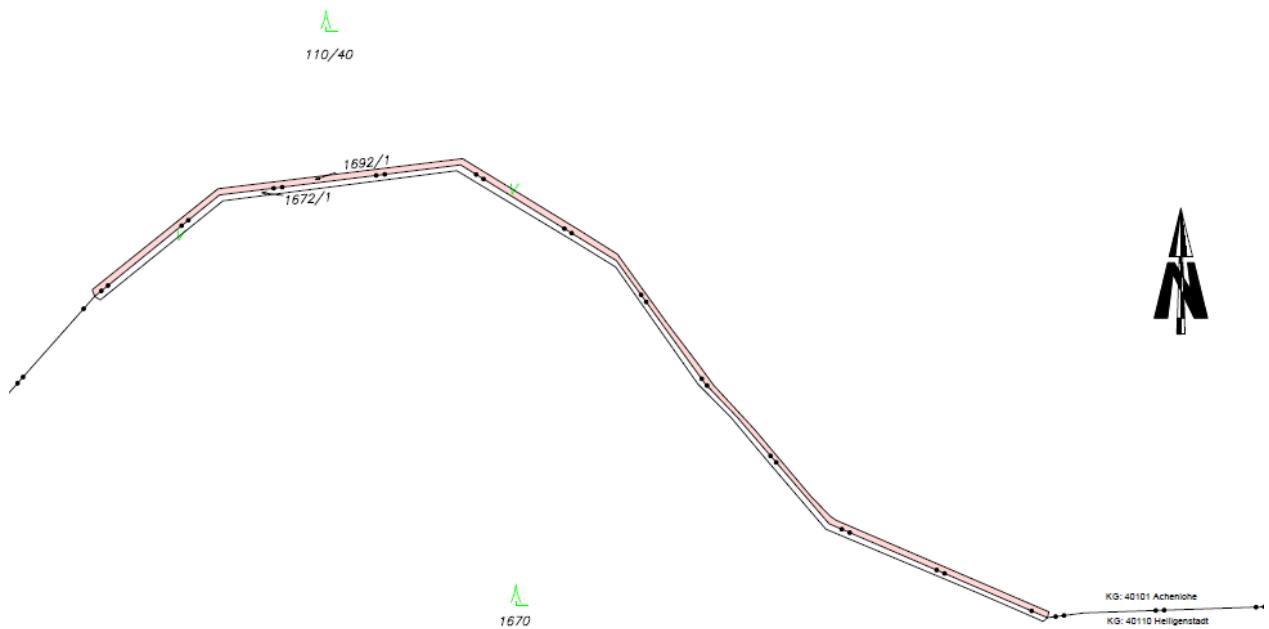
Achtal:



Lichteneck:



Abtretung an die Bundesforste:



Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat für die Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz die Zuschreibungen zum und Abschreibung vom Gemeindeeigentum laut den Vermessungsplänen von Geometer Brunner (GZ 19947-TP vom 31.08.2021, 19948A vom 06.10.2021, 19948-TP vom 15.09.2021 und 19949 vom 06.10.2021), sowie die Widmung zum Gemeingebräuch zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz die Zuschreibungen zum und Abschreibung vom Gemeindeeigentum laut den Vermessungsplänen von Geometer Brunner (GZ 19947-TP vom 31.08.2021, 19948A vom 06.10.2021, 19948-TP vom 15.09.2021 und 19949 vom 06.10.2021), sowie die Widmung zum Gemeingebräuch sind beschlossen.

15. Übernahme von Grundstücksflächen der ÖBB in das öffentliche Gut

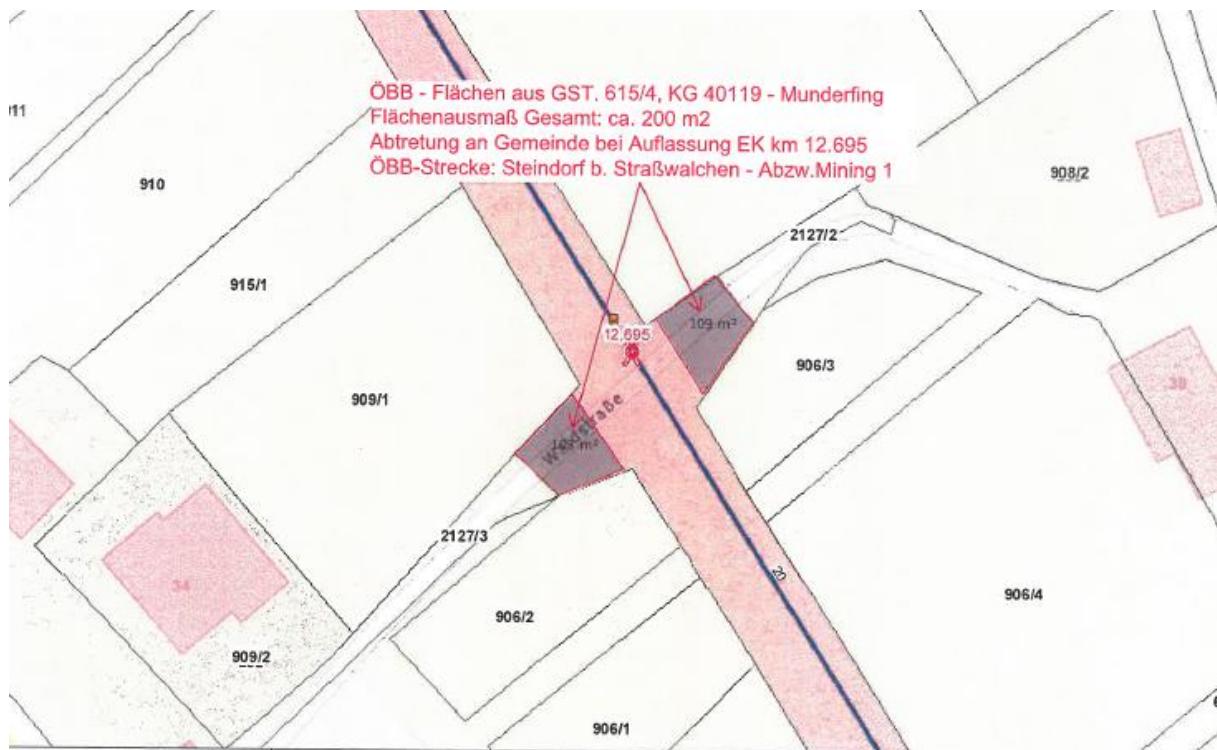
Vorlage: AV/671/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Bei dem bereits 2016 aufgelassenen Bahnübergang EK km 12.695 (Weiß) wurde in dem Übereinkommen mit der ÖBB vereinbart, dass in diesem Bereich eine Fläche im Ausmaß von ca. 200 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde Munderfing abgetreten wird.

Die tatsächliche Vermessung wird von der ÖBB am 10. Dezember vorgenommen und der Gemeinde dann umgehend die Pläne zur Beschlussfassung übermittelt.



Die Vermessungspläne werden allen Gemeinderäten per E-Mail am 13.12.2021 nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzender ersucht den Gemeinderat die Vermessungspläne wie vorliegend zu beschließen und weiters der Liegenschaftsteilung und der Übernahme in das öffentliche Gut die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Vermessungsplan wurde wie vorliegend beschlossen und der Liegenschaftsteilung und der Übernahme in das öffentliche Gut die Zustimmung erteilt.

16. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.33 "Flandera"

Vorlage: AV/694/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Herr Peter Flandera, wh. im Birkenweg 4 beabsichtigt, die ihm gehörigen Grundstücke Parzellen 405, T406, 408, und 549/2, KG. Munderfing mit einer Fläche von 815m² von derzeit Grünland in Bauland (Wohngebiet), sowie die Parzelle 407/2, KG. Munderfing mit einer Fläche von 236 m² von derzeit Grünland in Verkehrsfläche, widmen zu lassen.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FWP Nr. 5 (rechts) und geplante Änderung 5.33 (links)

Der Bericht des Ortsplaners Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH, DI Mario Hayder, wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Die unmittelbaren Nachbarn wurden mit ha. Schreiben vom 08.11.2021 eingeladen, zur beabsichtigten Umwidmung innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen.

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widersprechen und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die gegenständliche Änderung steht ausschließlich im privaten Interesse des Antragstellers an der Widmungskorrektur zur Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die tatsächliche Nutzung und Lückenschließung im Bauland.

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GV Nobis: Wichtig ist, dass der Fußweg bestehen bleibt. Eine Eintragung im Grundbuch geht nicht, das ist mir klar, aber eine schriftliche Zusicherung sollte vorliegen.

Bgm. Voggenberger: Ich habe die Widmungswerber darüber informiert und von Herrn Flandera eine schriftliche Antwort erhalten, welche ich hiermit dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis bringe:

„Ich, Peter Flandera, möchte zur Benutzung des Weges, der zur Liegenschaft Birkenweg 4, 5222 Munderfing zugehörig ist, wie folgt Stellung nehmen:

Das Wegerecht erlaubt, einen auf fremden Boden gelegenen Weg als Durchgang zu nutzen.

Zwischen dem Antrag auf Umwidmung des Gartengrundstückes und der Benutzung des gegenständlichen Weges gibt es keinen Zusammenhang, weshalb die grundbücherliche Einverleibung eines Wegerechts nicht Voraussetzung für die Umwidmung des Grundstückes sein kann.

Das Ansuchen auf Umwidmung bezieht sich unmittelbar auf das (Garten-)Grundstück und hat keinerlei Auswirkungen auf den Weg. Ich beabsichtige daher im Rahmen dieses

*Antrags nicht, den Weg zu versperren oder in einer sonstigen Weise abzuändern.
Die Benutzung des gegenständlichen Weges soll wie bisher offen stehen und zugänglich sein. Das bedeutet, dass der Weg weiterhin genutzt werden kann.
Ich bin jedoch keinesfalls bereit, ein umfassendes Wegerecht im Grundbuch eintragen zu lassen.“*

GV Plainer: Ich finde es sehr erfreulich, dass die Stellungnahme betreffend den Weg vorliegt, da ich bereits vorab von Anrainern hierzu kontaktiert wurde und mir diese Unterschriftenlisten übermittelt haben, welche ich hiermit offiziell übergeben möchte. Durch die vorliegende schriftliche Erklärung sind diese jedoch meiner Meinung nach nicht mehr relevant.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.33 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.33 wird die Zustimmung erteilt.

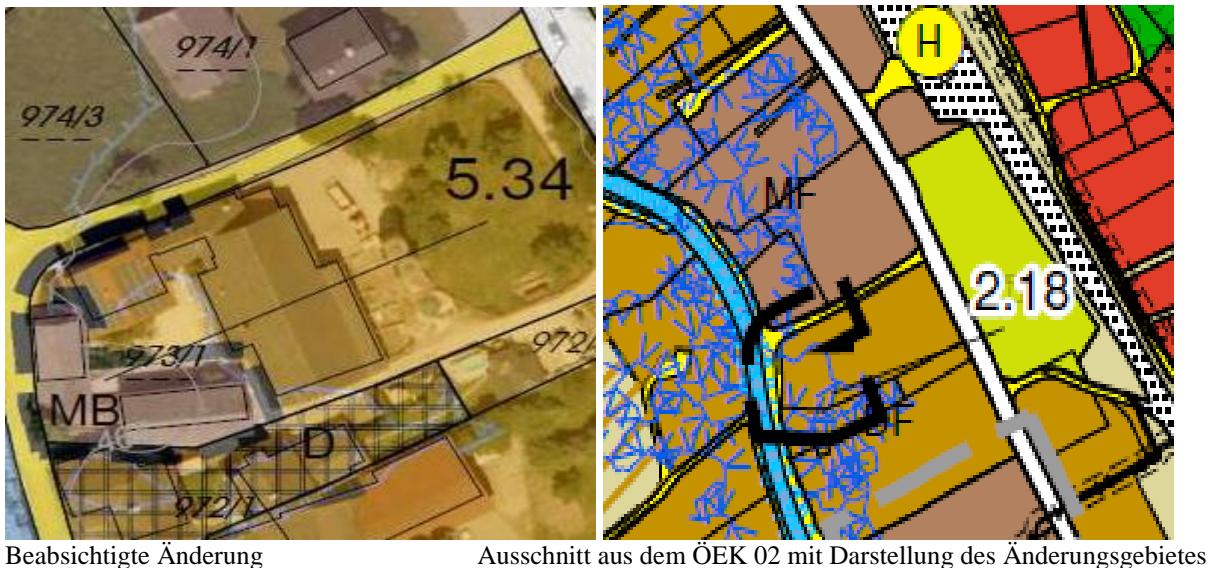
17. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.34 "Paischer" und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.18 - Einleitungsverfahren

Vorlage: AV/695/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Herr Reinhard Paischer beabsichtigt ein Teilstück seiner Parzelle 973/1 von D = Dorfgebiet in MB = „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung“, umwidmen zu lassen, um damit den Neubau eines Therapiegebäudes auf diesem Grundstück zu ermöglichen. Bei der gegenständlichen Änderung soll ein Teilbereich der Hofstelle im Ausmaß von 552 m² umgewidmet werden. Eine Teilfläche der Liegenschaft im Westen ist gemäß dem rechtswirksamen FWP auch noch als „Verkehrsfläche, fließender Verkehr“ gewidmet und soll diese Teilfläche gemäß der aktuellen DKM und somit den Grundbesitzverhältnissen den geplanten Widmungen der Parz. Nr. 973/1 angepasst werden. Der Antragsteller beabsichtigt den Abbruch von Bestandsgebäuden, die Errichtung eines Therapiegebäudes sowie eines PKW-Schutzdaches.



Der Bericht des Planers RegioPlan Ingenieure Salzburg GmbH, DI Mario Hayder, wird via Session-Net vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.34 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.18 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.34 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.18 wird die Zustimmung erteilt.

18. Neuhöllersberg - Änderung der Aufteilung der Kostenbeiträge betreffend Infrastrukturbeitrag

Vorlage: AV/699/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Bürgermeister Martin Voggenberger verweist auf die Gemeinderatssitzung im September, in welcher die Entwürfe für die Verträge mit den Widmungswerbern ISG und Kletzl beschlossen wurden.

Zwischenzeitlich gab es mit den Widmungswerbern mehrere Gespräche betreffend der Kostenaufteilung, da der ursprüngliche Vorschlag mit einer Aufteilung der Infrastruktur Gesamtkosten nach dem Flächenausmaß der zu widmenden Fläche von Herrn Kletzl nicht akzeptiert wird.

Der Vorsitzende informiert, dass auch bei den früheren Widmungen ein nach oben gedeckelter Kostenbeitrag für die Infrastruktur vereinbart wurde. Im Sinne der Gleichbehandlung schlägt er daher

eine Änderung der Kostenaufteilung vor. Für die Gemeinde relevant ist, dass 50 % der Gesamtkosten übernommen werden.

Bürgermeister Martin Voggenberger schlägt daher vor, die Formulierungen in den beiden Verträgen wie folgt abzuändern:

ISG:

Zur Abdeckung der Kosten der Infrastruktur ist unter Berücksichtigung einer Kostensicherungsgenante aus heutiger Sicht voraussichtlich ein (geschätzter) Kostenbetrag in Höhe von gesamt € 2.277.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen zweihundertsiebenundsiebzigtausend) aufzuwenden. Davon entfällt ein geschätzter Anteil im Ausmaß von € 132.500,00 auf die Gemeinde Schalchen, dessen Verrechnung im direkten Weg auf Gemeindeebene erfolgt. Der Restanteil des geschätzten Kostenbetrages mit € 2.144.500,00 soll zwischen der Gemeinde Munderfing, der Nutzungsinteressentin ISG und dem Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 680, bestehend aus den Grundstücken 53/2, 54/2 und 58, je KG 40119 Munderfing, Ing. Heinrich Kletzl, wie folgt aufgeteilt werden:

- Die Gemeinde Munderfing beteiligt sich mit 50 % am Restanteil des geschätzten Kostenbetrages;
- der Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 680, bestehend aus den Grundstücken 53/2, 54/2 und 58, je KG 40119 Munderfing, Ing. Heinrich Kletzl, geb. 19.06.1962, beteiligt sich mit einem Pauschalbetrag in Höhe von Euro € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) am Restanteil des geschätzten Kostenbetrages;
- der sodann noch verbleibende Restbetrag vom Restanteil des geschätzten Kostenbetrages (restliche 50 % abzüglich der pauschalen Kostenbeteiligung in Höhe von € 10.000,00 des Alleineigentümers der Liegenschaft EZ 680 KG 40119 Munderfing) fällt in die alleinige Zahlungsverpflichtung der Nutzungsinteressentin.

Kletzl:

Der im Sinne der Infrastrukturvereinbarung erforderliche pauschale Kostenbeitrag beträgt € 10.000,- (in Worten: zehntausend Euro).

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht dem Gemeinderat der Änderung der Aufteilung der Kostenbeiträge die Zustimmung zu erteilen und die geänderten Formulierungen für die Infrastrukturverträge wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

16 JA Stimmen

9 NEIN Stimmen (GV Nobis, GV Plainer, GR Fuchs S., GR Fuchs T., GR Hammerer, GR Lenzing, GR Linecker, GR Timson, GR Pranc)

Der Aufteilung der Kostenbeiträge wird die Zustimmung erteilt und die geänderten Formulierungen für die Infrastrukturverträge wie vorliegend beschlossen.

20. Allfälliges

- 1.) Bürgermeister Martin Voggenberger spricht der Gemeindeverwaltung und ganz speziell Buchhalterin Martina Pollach seinen Dank für die Budgeterstellung aus.
- 2.) Bürgermeister Martin Voggenberger informiert, dass der Fototermin für den Gemeinderat im Jänner oder Februar - wenn es die Situation erlaubt – nachgeholt wird. Eine Einladung folgt.
- 3.) GR Timson merkt an, dass sie und Pranl Manfred die Unterlagen für die Sitzung per RSB sehr spät erhalten haben und ersucht, diese zukünftig zeitiger zu übermitteln.
AL Krieger informiert, dass ihr bewusst war, dass die Unterlagen per Post sehr knapp übermittelt werden, weshalb sie vorab alle Unterlagen per Mail rechtzeitig ausgesendet hat.
- 4.) GR Timson: Was passiert bei dem Grundstück von Herrn Kletzl? Wir wissen nur, dass er das Bachbett umlegt?
Bgm. Voggenberger informiert, dass Herr Kletzl im Zuge der Umwidmung um Verlegung des Baches bei der BH angesucht und dies bewilligt bekommen hat. Mehr ist ihm nicht bekannt.
- 5.) Bürgermeister Martin Voggenberger wünscht allen Gemeinderäten/innen frohe Weihnachten und viel Gesundheit fürs neue Jahr und bedankt sich für das vergangene Jahr.

Da unter Allfälliges keine weiteren Wortmeldungen sind, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr.

Bürgermeister

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden* / über die erhobenen Einwendungen der Beschluss gefasst wurde* und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ GemO 1990 als genehmigt gilt.

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat